

## Die "Grundzüge" und ihre Wirkung in der Rechtsprechung

Die Bescheidenheit des Autors der "Grundzüge" spiegelt sich im Vorwort zu deren erster Auflage: Die Darstellung des geltenden Verfassungsrechts sollte in erster Linie der Lehre dienen. Tatsächlich ging die Wirkung der Grundzüge weit über das Ziel eines Lehrbuchs hinaus. Peter Häberle<sup>1</sup> hat in seiner Laudatio zu Konrad Hesses 70. Geburtstag anschaulich geschildert, wie stark die Grundzüge in die Wissenschaft und in die Praxis ausgestrahlt haben. In der Praxis sind Leitgedanken dieser Basisschrift des modernen Verfassungsrechts in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nahezu aller anderen Gerichte der Republik eingeflossen. Mein Beitrag beschränkt sich auf die Wirkung der Grundzüge in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dabei wende ich mich zunächst der formalen Seite der Rezeption zu, also der Verwendung der Grundzüge als Quelle der Erkenntnis (1). Sodann gehe ich auf einige materielle Aspekte ein, namentlich auf die von der Rechtsprechung rezipierten Elemente und deren Bedeutung im Kontext der gefällten Entscheidung (2). Schließen möchte ich mit einigen Thesen zur "ungeschriebenen" Wirkung der Grundzüge in der Rechtsprechung (3).

1. Helmuth Schulze-Fielitz<sup>2</sup> hat uns gelehrt, dass die Ermittlung der Wirkung wissenschaftlicher Literatur in der Rechtsprechung nicht frei von Problemen ist. Die Zitierpraxis des Bundesverwaltungsgerichts ist kontingent und uneinheitlich. Das Gericht adelt nicht jede Quelle wissenschaftlicher Erkenntnis, die in sein Urteil eingegangen ist, durch ein entsprechendes Zitat. Solche Enthaltsamkeit mag nahe liegen bei Erkenntnissen, die zu Allgemeingut oder "geflügelten Juristenworten" (Häberle) geworden sind, wie dies bei den Prinzipien der praktischen Konkordanz und der Einheit der Verfassung der Fall ist. Fragwürdig sein wird der Zitatverzicht bei der Verarbeitung von Gedanken eines Autors, die zwar nicht wortgetreu, aber der Sache nach in die Entscheidung übernommen werden. Dem Plagiatsvorwurf ausgesetzt ist gewiss die Wiederholung ganzer Passagen einer wissenschaftlichen Aussage, die nicht als Leistung Dritter gekennzeichnet und deren Autor nicht zitiert wird. Auf der anderen Seite dienen Literaturzitate nicht selten der wissenschaftlichen Sublimierung

---

<sup>1</sup> In: Verfassungsrecht zwischen Wissenschaft und Richterkunst, hrsg. von Hans-Peter Schneider und Rudolf Steinberg, 1990, S. 107.

<sup>2</sup> Die Verwaltung 36 (2003), 421 <429 ff.>. Vgl. auch Peter Häberle, Verantwortung und Wahrheitsliebe im verfassungsjuristischen Zitierwesen, in: Festschrift für Schmitt Glaeser, 2003, S. 395 <397 f.>.

einer Erwägung, die eine nähere Begründung entbehrlich machen oder verschleiern soll.

Die Uneinheitlichkeit der Zitierpraxis erschwert die Wahrnehmung der Rezeption. Wer sich – wie ich – aus Zeitgründen auf ausdrückliche Zitate beschränkt, muss deshalb Ungenauigkeiten des Ergebnisses der Recherche in Kauf nehmen. Gleichwohl ist die Tendenz klar erkennbar. Die Grundzüge werden in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von 1970 bis 2005 neunmal ausdrücklich zitiert<sup>3</sup>. Noch verbreiteter sind die Zitate von Schlüsselbegriffen der Grundzüge wie "praktische Konkordanz" (23/411<sup>4</sup>), "Einheit der Verfassung" (33/206) oder "Grundrechtsschutz durch Verfahren" (11/77). Schon in den reinen Zahlen spiegelt sich die beachtliche Wirkung eines Lehrbuchs des Verfassungsrechts, das seinem eigenen Anspruch nach gar nicht an die gerichtliche Praxis adressiert und allenfalls in verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit verfassungsrechtlichem Einschlag heranzuziehen ist. Das Maß dieser Wirkung erhellt aus einem Vergleich mit der Rezeption anderer Lehrbücher des Staats- und Verfassungsrechts durch das Bundesverwaltungsgericht. Das seit 1951 erscheinende Staatsrechtslehrbuch von Maunz<sup>5</sup> wird vom Bundesverwaltungsgericht sechsmal zitiert<sup>6</sup>, davon nur noch dreimal seit Erscheinen

---

<sup>3</sup> Urteil vom 16. April 1970 – BVerwG 8 C 183.67 – BVerwGE 35, 146 <149> – Entlassungsbeschränkung für Berufsoffiziere; Urteil vom 16. Februar 1978 – BVerwG 5 C 33.76 – BVerwGE 55, 232 <241> – Meinungsfreiheit eines Trägers der freien Jugendhilfe; Urteil vom 18. Dezember 1987 – BVerwG 4 C 9.86 – BVerwGE 78, 347 <352> – Klagebefugnis anerkannter Naturschutzverbände; Urteil vom 19. Mai 1988 – BVerwG 7 C 37.87 – BVerwGE 79, 339 <342> – Zeugenpflicht gegenüber Untersuchungsausschuss eines Landesparlaments; Urteil vom 18. Oktober 1990 – BVerwG 3 C 2.88 – BVerwGE 87, 37 <45 f.> – staatliche Warnung vor Glykolwein; Urteil vom 30. März 1999 – BVerwG 9 C 31.98 – BVerwGE 109, 1 <5> – Wegfall des Abschiebungsschutzes für politisch Verfolgte; Urteil vom 21. April 1999 – BVerwG 6 C 18.98 – BVerwGE 109, 40 <53> – Kruzifix im Schulraum; Urteil vom 16. Juni 1999 – BVerwG 6 C 19.98 – Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 33 S. 1 <9> – Kooperationsgebot für lokale Rundfunkanbieter; Urteil vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04 – EuGRZ 2005, 636 <> Rn. 309 – Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen.

<sup>4</sup> Die jeweils zweite Zahl dieser Aufstellung betrifft die Zitate in der Rechtsprechung aller Gerichtsbarkeiten.

<sup>5</sup> Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, 1. Aufl. 1951, seit 1982 bearbeitet von Reinhold Zippelius.

<sup>6</sup> Urteil vom 4. Juli 1956 – BVerwG 5 C 199.55 – BVerwGE 4, 24 <27> – Verfassungswidrigkeit des Preisgesetzes (zur Ausführung von Bundesgesetzen durch selbständige Bundesoberbehörden); Urteil vom 20. Juni 1958 – BVerwG 7 C 111.57 – BVerwGE 7, 125 <137> – Rechtswidrigkeit der Relegation wegen Verstoßes gegen das Couleurverbot (zu den Grundrechtsschranken im besonderen Gewaltverhältnis); Urteil vom 10. Januar 1962 – BVerwG 5 C 79.61 – BVerwGE 13, 271 <275> – Haftentschädigung nach dem Abgeltungsgesetz (zu den Voraussetzungen einer allgemeinen Verwaltungs vorschrift des Bundes); Urteil vom 18. April 1969 – BVerwG 7 C 58.67 – BVerwGE 32, 21 <22> – Bundesoberseeamt kein Gericht (ablehnend zur Einrichtung mehrerer oberer Bundesgerichte für ein Rechtsgebiet); Urteil vom 28. November 1975 – BVerwG 7 C 53.73 – Buchholz 11 Art. 17 GG Nr. 1 – Verpflichtungsklage auf Petitionsbescheid (ablehnend zum Begriff der Verfassungsstreitigkeit); Urteil vom 19. Februar 1992 – BVerwG 6 C 5.91 – BVerwGE 89, 368 <380> – bekenntnisfreie Weltanschauungsschule (zum Grundsatz der bekenntnismäßigen Homogenität).

der Grundzüge. Das erstmals 1968 aufgelegte Staatsrechtslehrbuch von Stein<sup>7</sup> wird, gemeinsam mit den Grundzügen, in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zitiert<sup>8</sup>. Jeweils ein Zitat entfällt auch auf das 1976 erschienene Staatsrechtslehrbuch von Doehring<sup>9</sup> und das seit 1985 aufgelegte Grundrechtslehrbuch von Pieroth und Schlink<sup>10</sup>.

Nun besagt derlei Erbsenzählerei nicht viel über die Wirkung wissenschaftlicher Literatur auf die Rechtsprechung. In Ermangelung geeigneter Qualitätsmaßstäbe dient die quantitative Bewertung immerhin, wie auch in anderen Bereichen<sup>11</sup>, als erste Annäherung. Und schon auf den ersten Blick wird deutlich: Zitate der Grundzüge finden sich bei den Grundfragen verfassungsrechtlicher Interpretation und bleiben deshalb nicht ohne Wirkung auf das Ergebnis der Entscheidung.

## 2. Was wurde aus den Grundzügen zitiert und in welchem Zusammenhang geschah das?

An vorderster Stelle steht das Prinzip der praktischen Konkordanz. Das verwundert nicht, ist es doch die zentrale Interpretationsfigur bei der Ermittlung der Grenzen von Grundrechten und anderen Rechtsgütern und der Lösung von Normkonflikten. Unter dem Einfluss dieser glücklichen Begriffsprägung Konrad Hesses löst sich das Bundesverwaltungsgericht bei der Konkretisierung des Verfassungsrechts allmählich von einer unreflektierten Güter- und Werteabwägung und bestimmt die Reichweite kollidierender Rechtspositionen im konkreten Fall durch verhältnismäßige Zuordnung. Kennzeichnend hierfür ist das Urteil zur staatlichen Warnung vor Glykolwein<sup>12</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in der staatlichen Information der Öffentlichkeit über unzulässige Inhaltsstoffe in den Weinen namentlich genannter Erzeuger einen Eingriff in die Berufsfreiheit, den es in fallbezogener Abwägung mit der Aufgabe der

---

<sup>7</sup> Ekkehart Stein, Staatsrecht, 1. Aufl. 1968, seit 2000 bearbeitet von Götz Frank.

<sup>8</sup> Urteil vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04 – EuGRZ 2005, 636 <> Rn. 309 (zur praktischen Konkordanz).

<sup>9</sup> Karl Doehring, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1976. – Urteil vom 30. November 1982 – BVerwG 1 C 72.78 – BVerwGE 66, 277 <281 f.> – kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erteilung eines DDR-Personalausweises (zur Maßgeblichkeit des bundesdeutschen Staatsangehörigkeitsrechts).

<sup>10</sup> Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Staatsrecht II. Grundrechte, 1. Aufl. 1985. – Urteil vom 18. Oktober 1990 – BVerwG 3 C 2.88 – BVerwGE 87, 37 <41> – staatliche Warnung vor Glykolwein (zum Begriff des Grundrechtseingriffs).

<sup>11</sup> Z.B. Evaluierung wissenschaftlicher Leistung nach der Zahl der Veröffentlichungen.

<sup>12</sup> BVerwGE 87, 37 (s. Anm. 3).

Regierung zu sachgerechter Aufklärung rechtfertigt. Das prinzipiell anerkannte Berufsausübungsinteresse des Weinerzeugers müsse im konkreten Fall gegenüber der Krisenbewältigung durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wahren Sachverhalt zurückstehen. Die fast zwölf Jahre später ergangene Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde des Weinerzeugers beruht bekanntlich auf einem anderen Ansatz<sup>13</sup>. Das Bundesverfassungsgericht gelangt gar nicht erst zu einer Kollision verfassungsrechtlich geschützter Güter, weil es in marktbezogenen Informationen des Staates keinen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Wettbewerber sieht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hier macht die präzise Normbereichsanalyse die Herstellung praktischer Konkordanz entbehrlich. Indes trägt diese Lösung der Sache nach noch deutlicher die Handschrift der Grundzüge, weil sie die maßgeblichen Aspekte des Normbereichs problemorientiert herausarbeitet und die jeweiligen Einwirkungssegmente sachlich zuordnet.

Die Rezeption des Prinzips der praktischen Konkordanz hat in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Zugewinn an Entscheidungs rationalität bewirkt. Mit solchem Rationalitätsgewinn wird durchweg auch die Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes gestärkt, weil das Gericht das Gewicht des zum Schutz eines anderen Rechtsguts begrenzten Grundrechts im konkreten Fall sach- und problem gebunden ermittelt. Diese Wirkung der Grundzüge ist in ihrer Bedeutung nicht hoch genug zu bewerten. Demgegenüber kann die Lehre nicht gewährleisten, dass ihrem Anspruch in der Praxis ausnahmslos genügt wird. Wenn das Bundesverwaltungsgericht im Fall der Abschiebung eines Asylberechtigten in den Verfolgerstaat die Herstellung praktischer Konkordanz „auf einem Mittelweg“ nicht für möglich gehalten hat, weil im Einzelfall ausnahmsweise die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung Vorrang erhalten müssten<sup>14</sup>, scheint nach meinem Verständnis eine verhältnismäßige Zuordnung verfehlt worden zu sein. Die Abschiebung eines politisch Verfolgten in den Verfolgerstaat lässt von seinem Asylrecht nichts übrig. Wird dies damit gerechtfertigt, dass der Asylberechtigte aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen und das Abschiebungsverbot „seinem Wesen nach nicht teilbar“ sei, muss das Asylrecht einem vermeintlich vorgeordneten Rechtsgut weichen. Ein völliges Zurücktreten des Asylgrundrechts gegen dem Sicherheitsinteresse lässt sich

---

<sup>13</sup> BVerfGE 105, 252.

<sup>14</sup> BVerwGE 109, 1 <4 ff. (s. Anm. 3).

erforderlichen Falls unter verfassungskonformer Auslegung des Abschiebungsvorverbots durch Strafrecht vermeiden.

Wie eine verhältnismäßige Zuordnung beispielhaft vorgenommen wird, zeigt ein Urteil<sup>15</sup> zum Ausgleich der positiven und der negativen Religionsfreiheit bei Widerspruch gegen ein auf staatliche Anordnung im Unterrichtsraum einer Volksschule angebrachtes Kreuz<sup>16</sup>. Der Vater einer bekenntnislosen Tochter verlangte die Abnahme des Kreuzes, was nach dem einschlägigen bayerischen Gesetz zunächst zum Versuch einer gütlichen Einigung mit dem Schulleiter und nach deren Scheitern zu einer Regelung führen soll, „welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit soweit möglich zu berücksichtigen“. Das Bundesverwaltungsgericht mutet dem Andersdenkenden die Darlegung seiner atheistischen Weltanschauung zu<sup>17</sup>. Wenn er die positive Glaubensfreiheit Dritter beschränkt wissen möchte, muss er sich eine Begrenzung des Rechts, über seinen Glauben oder Nichtglauben zu schweigen, gefallen lassen. Ob ihm das Kreuz im Unterricht zuzumuten ist, bedarf als Reflex seines weltanschaulichen Selbstverständnisses keiner Darlegung<sup>18</sup>. Demgegenüber bleiben den Gläubigen andere Formen der positiven Glaubensbetätigung wie freiwilliges Schulgebet und Gottesdienst erhalten. Auf Mehrheitsfragen kann es bei solcher Konkordanz nicht ankommen.

Erkenntnis leitend war das Prinzip der praktischen Konkordanz bei der Lösung eines Konflikts zwischen der Rundfunkfreiheit von Rundfunkanbietern einerseits und der beklagten Bayerischen Landeszentrale für neue Medien andererseits<sup>19</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Grundrechtsträgerschaft der Beklagten unterstellt<sup>20</sup> und ihre Pflicht, ein überkommenes Frequenzsplitting zwischen zwei lokalen Rundfunkanbietern aufrechtzuerhalten, nach Maßgabe einer gesetzlichen Ausgleichsregelung angenommen, die nach der Auslegung des Gerichts eine Beseitigung des Frequenzsplittings nur zur Sicherung lokaler Rundfunkversorgung oder der Programmqualität

---

<sup>15</sup> In der Folge von BVerfGE 93, 1.

<sup>16</sup> BVerwGE 109, 40 (s. Anm. 3).

<sup>17</sup> Wie BVerfGE 93, 1 <23>.

<sup>18</sup> Ebenso Helmut Goerlich, NVwZ 1995, 1184 <1186>.

<sup>19</sup> Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 33 (s. Anm. 3).

<sup>20</sup> Offen gelassen auch in BVerfGE 97, 298 <314> – extra radio.

zulässt. Jenseits dieser Schwelle hat die Beklagte das Interesse der Rundfunkanbieter, eigenverantwortlich am publizistischen Wettbewerb teilzunehmen, zu respektieren. Die Herstellung der Konkordanz bestand hier also in einer am Prinzip des schonendsten Ausgleichs orientierten Auslegung der gesetzlichen Zuordnung.

Mit der Herstellung praktischer Konkordanz hat ein Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts einen Konflikt zwischen der Gewissensfreiheit eines Berufsoffiziers und den wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Befehls- und Kommandogewalt (Art. 65 a GG), gelöst. Der Offizier meinte einen ihm erteilten Befehl zur Softwareentwicklung verweigern zu müssen, weil er damit die nach seiner Überzeugung rechtswidrige Beteiligung Deutschlands an einem Angriffskrieg gegen den Irak unterstütze<sup>21</sup>. Bis zur verbindlichen Klärung der Konfliktlage durch das zuständige Gericht seien die Vorgesetzten des Soldaten gehalten zu prüfen, ob von der Durchsetzung des Befehls einstweilen Abstand genommen und dem Soldaten eine Gewissen schonende Verwendungsalternative angeboten werden könne. Ob die Herstellung der praktischen Konkordanz zwischen dem Grundrecht des Soldaten und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr damit auch für den Verteidigungsfall gelungen ist, scheint mir fragwürdig zu sein. Davon abgesehen zeigt indes auch dieser Fall, dass das Prinzip der praktischen Konkordanz das Gericht zur Offenlegung des Konflikts und zur sach- und problemorientierten Begründung zwingt. Schon diese Wirkung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ungemein heilsam.

Die übrigen Zitate der Grundzüge in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nehmen ebenfalls wissenschaftliche Äußerungen von Gewicht auf und machen sie sich zu eigen. Das betrifft die Anerkennung des Begriffs des Sonderstatusverhältnisses<sup>22</sup>, den fehlenden Schutz der Meinungsfreiheit für unwahre Tatsachenäußerungen<sup>23</sup>, das Gebot verfassungskonformer Auslegung von Gesetzen<sup>24</sup> und den mit der Unitarisierung des Bundesstaats des Grundgesetzes verbundenen

---

<sup>21</sup> EuGRZ 2005, 636 (s. Anm. 3). Dazu Markus Kotzur, JZ 2006, 41, mit berechtigter Kritik an der Entscheidungserheblichkeit der in dem Urteil breit erörterten – und verneinten – Völkerrechtsmäßigkeit des Irak-Kriegs.

<sup>22</sup> BVerwGE 35, 146 <149> (s. Anm. 3): Das jederzeitige Recht auf Entlassung für Berufsoffiziere wird durch das Gemeinschaftsinteresse an der Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr beschränkt.

<sup>23</sup> BVerwGE 55, 232 <241> (s. Anm. 3): Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann einem auf dem Gebiet der politischen Bildungsarbeit tätigen Verein versagt werden, wenn er falsche Tatsachen verbreitet.

<sup>24</sup> BVerwGE 78, 347 <352> (s. Anm. 3): Das Revisionsgericht hat die Beachtung des Gebots der verfassungskonformen Auslegung irrevisiblen Landesrechts durch das Landesgericht zu überprüfen.

Verlust der Eigenstaatlichkeit der Länder<sup>25</sup>. Für diese Zitate ist nahezu ausschließlich eine anwendungsorientierte Rationalität<sup>26</sup>, d.h. ihre Verwendung zur Absicherung der Richtigkeit der konkreten Entscheidung kennzeichnend. Das unterscheidet sie von dem den Ausgleich von Grundrechtskollisionen beherrschenden Prinzip der praktischen Konkordanz, das regelmäßig den verfassungsrechtlichen Ansatz der Entscheidung bestimmt. Gleichwohl lassen auch die anwendungsorientierten Zitate einen beachtlichen Einfluss der Grundzüge auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erkennen.

3. Gegenüber den expliziten und impliziten Bezugnahmen der Rechtsprechung auf die Grundzüge darf die wichtigste Wirkung nicht außer Betracht bleiben. Sie besteht in der Prägung mehrerer Generationen von Juristen durch das Studium der Grundzüge, durch die Lehre, namentlich das Seminar, von Konrad Hesse und durch dessen beispielhaftes Wirken als Richter des Bundesverfassungsgerichts, dessen Entscheidungen wiederum von der Praxis rezipiert werden.

Wohl keine verfassungsrechtliche Schrift vermittelt dem aufmerksamen Leser ein gleichermaßen tief greifendes wie weit gespanntes Verständnis des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Geheimnis ihres Erfolgs in der Praxis, gerade auch in der Rechtsprechung, liegt in dem von den Grundzügen ausgehenden Impuls zur selbständigen Erarbeitung des Stoffes, zur kritischen Orientierung und damit zur sachgerechten Beurteilung praktischer verfassungsrechtlicher Probleme<sup>27</sup>. Dabei mögen die Ergebnisse solcher Beurteilung im Wandel der Zeit, aber auch nach dem Rollenverständnis des jeweiligen Verfassungsinterpreten durchaus unterschiedlich sein. So mag mancher fragen, ob es sich verfassungsrechtlich in der Tat so verhält, dass die gegenwärtige Umwälzung der deutschen Universitäten „von Humboldt zu Bologna“<sup>28</sup>, also Veränderungen in Zielsetzung, innerer Struktur und einfachrechtlicher Einkleidung das Verfassungsrecht im Wege des Verfassungswandels<sup>29</sup> verändert und dadurch das aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitete, prinzipiell

---

<sup>25</sup> BVerwGE 79, 339 <342> (s. Anm. 3): Keine generelle Beschränkung der Landesstaatsgewalt, insbesondere des Gesetzesvollzugs, auf das Landesgebiet; darum erstreckt sich die Zeugenpflicht vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landes nicht nur auf Landeskinder.

<sup>26</sup> Helmuth Schulze-Fielitz, a.a.O. (s. Anm. 2), S. 434.

<sup>27</sup> So das vom Autor im Vorwort zur ersten Auflage selbst gesetzte Ziel.

<sup>28</sup> Gustav Seibt, Süddeutsche Zeitung vom 21. Juni 2007, Ressort Job und Karriere.

<sup>29</sup> Konrad Hesse, Grundzüge, 20. Aufl. 1995, Rn. 39 ff., 77 m.w.N.

gleiche Zulassungsrecht hochschulreifer Studienbewerber<sup>30</sup> mehr oder weniger obsolet gemacht haben<sup>31</sup>. Oder ob es nicht umgekehrt die normative Kraft der Verfassung gebietet, dass sich die Gültigkeit neuer Steuerungsmodelle, insbesondere von Zielvereinbarungen über die gewollte Anzahl von Studienplätzen, am Maßstab der Verfassung und des fortbestehenden Teilhaberechts der Studienbewerber messen lassen muss. Wie dem auch sei, der Diskurs über Inhalt und Grenzen des Verfassungswandels wird durch die Grundzüge nicht zuletzt deshalb angeregt, weil sie für die Offenheit der Verfassung plädieren und damit den Verfassungsinterpreten fortdauernd vor neue Herausforderungen stellen.

Dass es nicht nur um die Offenheit der Verfassung, sondern auch um den offenen Diskurs geht, haben die Teilnehmer des Hesse-Seminars immer wieder neu erfahren. Sie haben verinnerlicht, sich ihres Vorverständnisses bewusst zu werden, sach- und problemgebunden zu diskutieren und auf die Kraft des Arguments zu bauen. Sie haben verstanden, dass dem Verfassungsrecht eine Erstarrung ebenso wenig zuträglich ist wie eine neue Beliebigkeit dessen, was in die Verfassung hineingelesen wird. Sie haben erkannt, dass die Verfassung etwas grundlegend anderes als ein Zivilgesetzbuch ist und immerfort der Konkretisierung bedarf, die ohne die Erfassung der Wirklichkeit konkreter Lebenssachverhalte, um deren Ordnung es der Verfassung geht, nicht zu leisten ist. In dieser nachhaltigen Prägung von Juristenenerationen durch eine bestimmtes Verständnis des Verfassungsrechts liegt eine kaum abschätzbare Wirkung auf die Rechtsprechung, die an die Grundzüge anknüpft und durch das Wirken des Lehrers Konrad Hesse weit darüber hinausführt.

Schließlich gehört in diesen Zusammenhang das Vorbild des Richters Konrad Hesse, das in wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seinen bleibenden Ausdruck gefunden hat. Die dort nachzulesende Präzision der Verfassungsauslegung, Durchdringung des Lebenssachverhalts und Luzidität der Entscheidungsbegründung sollten auch in Zukunft für die Rechtsprechung aller Gerichte beispielhaft sein. Auf dass die Gerichte „zur Sache kommen“<sup>32</sup>, zur Norm und zum Leben.

---

<sup>30</sup> BVerfGE 33, 303 <329 ff. – *numerus clausus*.

<sup>31</sup> Rudolf Steinberg/Henrik Müller, NVwZ 2006, 1113 <1117 ff.>.

<sup>32</sup> Konrad Hesse, Diskussionsbeitrag in: VVDStRL 39 (1981), S. 207 f.